

# RS OGH 1999/7/1 2Ob193/99t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1999

## Norm

EKG §1 IIIA

## Rechtssatz

Die Betriebsgefahr kann ausnahmsweise nach dem Aussteigen des Lenkers fortbestehen, wenn gerade dadurch eine erhöhte Gefahrenlage geschaffen wurde, die über die Beendigung des Vorgangs selbst hinauswirkt; das ist etwa auch dann der Fall, wenn der Lenker das auf dem linken Fahrstreifen der Autobahn zum Stillstand gekommene Fahrzeug verließ, um die Lenker nachkommender Fahrzeuge zu warnen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 193/99t

Entscheidungstext OGH 01.07.1999 2 Ob 193/99t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112199

## Dokumentnummer

JJR\_19990701\_OGH0002\_0020OB00193\_99T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)